

# **Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen**

gültig ab 31. Dezember 2023

## Inhalt

1. Zweck .....	3
2. Allgemeine Feststellungen .....	3
3. Versicherungstechnische Grundlagen.....	3
4. Technischer Zinssatz .....	3
5. Arten von Rückstellungen .....	3
6. Rückstellung für Verwaltungskosten .....	4
7. Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle.....	4
8. Rückstellung für Langlebigkeit bei den Rentnern .....	4
9. Weitere Rückstellungen .....	4
10. Reglementsänderungen, Inkrafttreten .....	4

## 1. Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

## 2. Allgemeine Feststellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten beschrieben, berechnet und überprüft.

Freie Mittel werden erst dann ausgewiesen, wenn die technischen Rückstellungen sowie die Wertschwankungsreserve (gemäss Anlagereglement) vollständig bis zum Zielwert geäuftet sind.

## 3. Versicherungstechnische Grundlagen

Der Stiftungsrat legt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die versicherungstechnischen Grundlagen fest, die zur Anwendung gelangen.

Die festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen sind im Anhang zur Jahresrechnung angegeben.

## 4. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Anstelle eines fixen technischen Zinssatzes gelangen risikolose Bewertungszinssätze zur Anwendung. Als risikolose Bewertungszinssätze gelten die fristenkongruenten Kassazinssätze von Obligationen der Eidgenossenschaft (gemäss Publikation unter [www.data.snb.ch](http://www.data.snb.ch)) per Bilanzstichtag.

## 5. Arten von Rückstellungen

In der Pensionskasse bestehen folgende technische Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Verwaltungskosten
- b) Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle
- c) Rückstellung für Langlebigkeit bei den Rentnern
- d) Weitere Rückstellungen

## 6. Rückstellung für Verwaltungskosten

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von zukünftigen Verwaltungskosten.

Die Höhe der Rückstellung entspricht den erwarteten, auf den Bilanzstichtag abdiskontierten Kosten der Verwaltung und Vermögensverwaltung für 15 Jahre.

## 7. Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle

Mit dieser Rückstellung sollen die Kosten folgender Versicherungsereignisse abgedeckt werden:

- Invaliditätsfälle, von denen bereits bekannt ist, dass zukünftig Leistungen ausgerichtet werden müssen, die aber noch nicht im Rentendeckungskapital berücksichtigt sind.
- Mögliche Invaliditätsfälle, die sich aufgrund von bekannten, in der Regel bereits länger dauernden Erwerbsunfähigkeiten ergeben können.
- Invaliditätsfälle, die am Bilanzstichtag schon eingetreten aber noch nicht bekannt sind (latente Fälle).

Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer Schätzung aufgrund von vorhandenen Angaben zu obigen Versicherungsereignissen, zuzüglich einer Pauschalen von CHF 2'000'000 für latente Fälle.

## 8. Rückstellung für Langlebigkeit bei den Rentnern

Diese Rückstellung dient dazu, die Mehrkosten aufgrund eines ungünstigen Sterblichkeitsverlaufes bei den Rentnern auffangen zu können.

Die Höhe der Rückstellung entspricht 5% des Vorsorgekapitals der Rentner.

## 9. Weitere Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen können auf Beschluss des Stiftungsrates gebildet werden, insbesondere bei Gewährung von Leistungsverbesserungen oder im Falle einer Teilliquidation, wenn Rückstellungen für den Fortbestand der Pensionskasse notwendig sind. Der Stiftungsrat stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

## 10. Reglementsänderungen, Inkrafttreten

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Rückstellungsreglement jederzeit zu ändern. Jegliche Reglementsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 12. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2021.

Es wird allen Versicherten auf Anfrage ausgehändigt.